

wie ich annehme, wirklich eine außergewöhnlich hohe Verlustziffer ist.

Zu den auf natürliche Weise Verstorbenen übergehend, greife ich zuerst diejenigen heraus, die ohne vorherige Anzeichen (Schlagfluß) abgerufen wurden. Die Zahl ist nicht unbedeutend, 109 (2,65 %), darunter 9 Frauen (8,26 %). Der Jüngste erreichte nur ein Alter von 30 Jahren, die übrigen verteilen sich auf alle Lebensjahre, bis in das Greisenalter hinein. Eine Pianistin unter diesen trug den Namen »Glückselig«; inwieweit sie diesen Namen mit Recht trug, lasse ich dahingestellt. 34 Personen starben an Erholungsplätzen (Kurorten, Sommerfrischen), 19 in ärmlchen Verhältnissen, unter diesen der einst so berühmte und mit Gold aufgewogene Ladislaus Mierzwinski 1909 zu Paris im 60. Lebensjahr. Im Irrenhause endeten 30 Personen; einer der vortrefflichsten Komponisten, Peter Tschaiwowski, wurde 1893 durch die Cholera dahingerafft.

Vergebens habe ich mich bemüht, die Berufe der Künstler zu trennen, um dadurch die mehr oder weniger kritischen zu ermitteln. Nicht einmal die Produzierenden ließen sich von den Reproduzierenden und den im Lehrberuf sich Betätigenden auseinanderhalten. Die Sänger und Sängerinnen gingen fast alle zum Lehrberuf über, viele behielten daneben ihren ersten Beruf bei und betätigten sich mit mehr oder weniger Glück als Komponisten. Diese wieder waren vielfach auch noch als Lehrer stark beschäftigt, während die Instrumentalisten ebenfalls Unterricht gaben, und gleichzeitig oder später den Taktstock führten. Der Kritikerstand rekrutiert sich fast ausschließlich aus den soeben genannten Berufen, ohne dabei sich ganz vom Komponieren und Unterrichten abzuwenden. Ein durchaus gar nicht so alter Herr war zuerst Kontrabassist (Streichbaß), sang dann Tenor, später Bariton, dann Baß, um dann wieder zu seiner ersten Liebe zurückzukehren.

Ich begnüge mich daher hier am Schluß noch einmal festzustellen, daß die von mir (lt. Tabelle) festgestellten 3737 Musikbessenen zusammen 228 389 Lebensjahre erreichten, was einem Durchschnittsalter von 61,11 Jahren entspricht. Das ist, trotz aller Gefahren, die dieser Beruf mit sich bringt, wohl ein Rekord, um den ihn die anderen beneiden können.

Gibt es einen Urheberrechtsschutz für Bücher- und Zeitschriften-Titel?

Von Dr. jur. Alexander Elster.

I.

Die Frage des Titelschutzes ist schon wiederholt behandelt worden. Der Fall Lippert-Heide-Schwerin hat viel Staub darüber gewirbelt, und verschiedentlich hat man sich auch nach jener Reichsgerichts-Entscheidung und trotz des neuen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb noch mit dieser Frage beschäftigt. Ich verweise insbesondere auf den eingehenden Aufsatz von A. Ebner im Börsenblatt Nr. 128/129 1912. Es bleiben aber selbst danach noch wichtige Erwägungen übrig, die für diese den Buchhandel in hohem Maße angehende Frage darzulegen werden sollen. Ich werde sogleich zeigen, warum.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 hat diese Angelegenheit bekanntlich in seinem § 8 geregelt und glaubt wohl damit alle Fälle getroffen zu haben. Dem ist aber keineswegs so. Der Paragraph lautet:

»Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung herbeizurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesen auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden. Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen herbeizurufen. Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Ein-

richtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäftes gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen finden diese Vorschriften keine Anwendung.«

Gesetzt nun den häufig vorkommenden Fall, daß das Buch, das den Titel führte, vergriffen ist und eine neue Auflage nicht sogleich in Angriff genommen wird, oder daß die Zeitschrift ihr Erscheinen (vielleicht auch nur zeitweise) einstellt. Wird auf diese Fälle die vorliegende Gesetzesbestimmung Anwendung finden können, in der es doch heißt: »... einen Titel benutzt, dessen sich ein anderer befugterweise bedient...«? Dieses »bedient« ist doch ganz deutlich die Gegenwart, und man wird dies kaum anders auslegen können, als daß es sich um eine noch gegenwärtig andauernde Benutzung handeln muß, gegen die verstoßen wird. So sagt auch Fuld in seinem Kommentar zu diesem Gesetz: »Da der Titel eine selbständige Existenz nicht hat, so geht er auch mit dem Erlöschen der Zeitung unter, und der frühere Besitzer der Zeitung kann sich nicht auf den gegenwärtigen Paragraphen berufen, um zu verhindern, daß unter dem gleichen oder ähnlichen Titel eine neue Zeitung gegründet wird. Es ist hierbei gleichgültig, ob zwischen der Einstellung des Erscheinens der einen Zeitung und der Herausgabe der neuen ein größerer oder kleinerer Zeitraum liegt.«

Nun ist gewiß zuzugeben, daß einer Zeitung Namen mit dem Aufhören des Erscheinens friedlos wird, denn an alten Zeitungsexemplaren besteht so gut wie kein Interesse. Beim Buch wird, wie Ebner (Börsenblatt 1912, Nr. 129) mit Recht ausführt, der Titelschutz nach § 16 Unl. Wettbew.-Ges. so lange bestehen, bis das Buch ausverkauft ist und keine neue Auflage gemacht wird. Die Zeitschriften stehen in der Mitte zwischen beiden. Die Einstellung ihres Erscheinens scheint sie zu beenden, aber wertvolle Zeitschriften behalten auch darüber hinaus gewisse Geltung für ihre alten Jahrgänge. Zeitweises Einstellen des Erscheinens scheint mir doch hier nicht jedes Recht am Titel zu vernichten. Sollte z. B. ein Verlag nachweisen können, daß auch nach Aufhören des periodischen Erscheinens nicht ganz vereinzelt die abgeschlossenen Jahrgänge seiner Zeitschrift verlangt und gekauft werden, so wird man alsdann doch wohl von noch andauernder gegenwärtiger Benutzung des Titels sprechen dürfen (wie bei einem nicht ausverkauften Buch!). Denn der Verleger »bedient sich« des Titels eben in gewissem Sinne doch noch.

Aber diese Folgerung scheint bisher von der Rechtsprechung nicht erkannt oder anerkannt zu werden.

Das Reichsgericht hat am 11. November 1910 eine solche Sache entschieden (RGZ. 74, S. 345). Beklagter hatte eine »Sammelmappe hervorragender Konkurrenzentwürfe« herausgegeben, die aber nicht mehr erschien. Dann hatte Kläger eine Zeitschrift »Deutsche Konkurrenzen« mit ähnlichem Zweck und Inhalt herausgegeben, dann Beklagter wieder eine Zeitschrift unter dem Titel »Architektur-Konkurrenzen«. Das Reichsgericht unterlagte die Benutzung dieses letzteren Titels, erkannte also ein etwa fortwirkendes Prioritätsrecht auf Grund der früheren, aber eingegangenen Benutzung nicht an, schützte vielmehr das formell richtig entstandene Recht des Klägers, obwohl dieses Unternehmen vielleicht eine Entlehnung des früheren Gedankens des Beklagten war. Man ersieht also daraus, daß an dem formellen Standpunkt gegenwärtig andauernder Benutzung von dem höchsten deutschen Gerichtshof festgehalten wird, und daß die Priorität nur geschützt wird, wenn sie nicht durch ein Verlassen der Benutzung unterbrochen wird.

Hier liegt also eine recht gefährliche Falle für den Verlagsbuchhandel, ein Einfallstor für findige skrupellose Geschäftsmacher. Denn was bei Zeitschriften nicht gar so häufig sein wird, kann bei Büchern jeden Tag vorkommen:

Ein Buch mit einem packenden, zündenden, vorzüglichen Titel ist zurzeit vergriffen. An eine neue Auflage kann vielleicht aus irgendwelchen Gründen nicht sogleich herangetreten werden. In dieser Zeit »bedient« sich also der Befugte nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Auffassung des Reichsgerichts des Titels nicht,